

Die Statuten der Jungfreisinnigen Kanton Bern (JFBE)

	Vorbemerkungen
	Die in diesen Statuten verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten, soweit aus den betreffenden Bestimmungen selbst nichts anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.
	Erstes Kapitel: Vereinskstituierung
	A. 1
A. Name	Unter der Bezeichnung «Jungfreisinnige Kanton Bern» (JFBE) und «jeunes libéraux radicaux bernois», nachstehend JFBE genannt, besteht ein politischer Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
	A. 2
B. Sitz	Der Sitz der JFBE ist in Bern.
	A. 3
C. Zweck	<p>¹ Die JFBE vertreten und verbreiten das liberale Gedankengut. Die JFBE wollen mit ihren Ideen und Aktionen das staatsbürgerliche Interesse der jüngeren Generation wecken und sie zur Teilnahme an der Gestaltung des politischen Lebens anregen.</p> <p>² Die JFBE informieren ihre Mitglieder über das politische Geschehen. Sie fördern und unterstützen ihre politischen Aktivitäten.</p> <p>³ Aufgrund der internen Meinungsbildung über nationale und kantonale politische Fragen, vertreten die JFBE ihre Ansichten nach aussen. Sie koordinieren ferner die Tätigkeit ihrer Sektionen und Mitglieder und organisieren gemeinsame und eigene Veranstaltungen.</p>
	A. 4

D. Zugehörigkeit	<p>¹ Die JFBE stehen allen Personen offen, die sich zum liberalen Gedankengut bekennen; ungeachtet ihres sozialen, konfessionellen oder kulturellen Herkommens.</p> <p>² Die JFBE stehen der FDP. Die Liberalen Kanton Bern nahe und arbeiten mit dieser zusammen.</p> <p>³ Die JFBE können mit weiteren Organisationen zusammenarbeiten, sofern deren Zwecke den Zielen der JFBE entsprechen.</p>
Zweites Kapitel: Mitgliedschaft	
	A. 5
A. Allgemeines	<p>¹ Mitglieder des JFBE können sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. jungfreisinnige Sektionen mit Sitz im Kanton Bern; b. Einzelmitglieder; c. <p>² Die Mitgliedschaft besteht auf unbestimmte Dauer.</p>

	A. 6
B. Erwerb der Mitgliedschaft	<p>¹ Über die Aufnahme einer neuen innerkantonalen Sektion entscheidet, nach erfolgter Genehmigung der Statuten durch den JFBE-Vorstand, die Mitgliederversammlung;</p> <p>² Eine Sektion, die die Mitgliedschaft im JFBE erwerben will, muss selbst mindestens 5 Mitglieder haben.</p> <p>³ Die Selbständigkeit der Sektionen ist gewährleistet.</p> <p>⁴ Über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern entscheidet, auf Antrag des Vorstands, die Mitgliederversammlung.</p>
	A. 7
C. Einzelmitglieder	<p>¹ Besteht in einem Gebiet keine innerkantonale Sektion oder will sich eine Person insbesondere auf kantonaler Ebene engagieren,</p>

		können diese Personen Einzelmitglieder der JFBE sein.
		A. 8
D. Aufnahme und Austritt von Mitgliedern		Der Austritt von Mitgliedern kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten, beziehungsweise einen der Co-Präsidenten der JFBE erklärt werden.
		A. 9
E. Ausschluss von Mitgliedern		<p>¹ Auf Antrag des Vorstandes stimmt die Mitgliederversammlung über den Ausschluss von Mitgliedern ab.</p> <p>² Folgende Gründe führen zu einem Ausschluss:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Das Mitglied handelt nicht mehr gemäss den von den JFBE verfolgten Zielen und Zwecken; b. Das Mitglied ist nicht mehr handlungsfähig. <p>³ Vor einem Ausschluss müssen, sofern möglich, folgende Bemühungen unternommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Das Mitglied wird durch den Vorstand schriftlich gemahnt und <ul style="list-style-type: none"> a. es hat eine Aussprache zwischen dem Mitglied und dem Vorstand der JFBE stattzufinden.
		Drittes Kapitel: Organisation
		A. 10
Organe		<p>Die Organe der JFBE sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Mitgliederversammlung; b. die Präsidentenkonferenz; c. der Vorstand; d. die Rechnungsrevisoren; e. weitere Ausschüsse.

		Erster Abschnitt: Die Mitgliederversammlung (MV)
		A. 11
A. Stellung und Zusammensetzung		<p>¹Die MV ist das oberste Organ der JFBE und hält ihre ordentliche Hauptversammlung (HV) in der Regel im ersten Quartal eines Geschäftsjahres ab.</p> <p>² Die MV setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Einzelmitgliedern; b. den Eidgenössischen und kantonalen JFBE-Parlamentariern c. den Mitgliedern des Vorstandes.
		A. 12
B. Befugnisse der MV		<p>¹ Die MV entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht andern Organen der JFBE übertragen sind.</p> <p>² Der MV stehen im Rahmen der HV namentlich folgende Befugnisse zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Genehmigung des Protokolls der letzten HV; b. Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten bzw. des Co-Präsidiums; c. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes; d. Déchargeerteilung an die Organe der JFBE; e. Bestimmung der politischen Leitlinien der JFBE; f. Beschlussfassung über politische Aktionen besonderer Bedeutung, insbesondere über Lancierung von Initiativen; g. Verabschiedung von Vernehmlassungen; h. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern; ix. Änderung der Statuten; j. Wahl des Präsidenten bzw. des Co-Präsidiums für eine Amtsperiode von einem Jahr; k. Wahl des Vorstandes für eine Amtsperiode von einem Jahr; l. Wahl der Revisoren für eine Amtsperiode von einem

	<p>Jahr;</p> <p>m. Festlegung der jährlichen Mitgliederbeiträge an die JFBE.</p> <p>³ Personen, die sich für eine Charge zur Wahl stellen, können sich an dieser Wahl nicht beteiligen; sie enthalten sich der Stimme.</p>
	<p>A. 13</p>
<p>C. Einberufung der MV</p>	<p>¹ Die MV wird grundsätzlich vom Vorstand einberufen.</p> <p>² Vor jedem kantonalen oder eidgenössischen Abstimmungs- oder Wahltermin findet eine ordentliche MV statt.</p> <p>³ Sofern dringende Geschäfte vorliegen, kann der Vorstand eine ausserordentliche MV einberufen. Ferner ist eine ausserordentliche MV einzuberufen, wenn ein Fünftel aller in der MV stimmberechtigten Personen dies schriftlich verlangen. In diesem Fall muss sie nach Einreichung des Antrages unter Einhaltung von Art. 13 Abs. 5 innert 30 Tagen stattfinden.</p> <p>⁴ Der Austragungsort und das Datum der MV werden vom Vorstand bestimmt.</p> <p>⁵ Die Einberufung der MV hält sich, mit Ausnahme von dringenden Fällen, an folgenden Ablauf:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. 20 Tage vor der MV verschickt der Vorstand eine erste Einladung mit der vorläufigen Traktandenliste, seinen Anträgen und allfälligen Dokumenten an die Mitglieder. b. Gegenanträge, neue Traktanden und die entsprechenden Anträge müssen spätestens 48 Stunden vor der MV dem JFBE-Präsidenten zugehen. c. Über Geschäfte, deren Behandlung erst während der MV beantragt wird, kann nur Beschluss gefasst werden, wenn zwei Drittel aller anwesenden Stimmberechtigten der Änderung der Traktanden zustimmen. d. Statutenänderungen oder Wahlgeschäfte können während einer laufenden MV nicht eingebracht werden. e. Die ganze Korrespondenz hat zwingend schriftlich (per E-Mail oder Brief) zu erfolgen. f. Der Vorstand der JFBE versendet seine Mails grundsätzlich an die Mitglieder und an die Ehrenmitglieder. <p>7. Während der MV können nur Ordnungsanträge gestellt</p>

		<p>werden.</p> <p>8. Ordnungsanträge sind unverzüglich zu behandeln und anschliessend ist über deren Inhalt abzustimmen.</p>
	A. 14	
D. Stimm- und Antragsrecht		<p>An der MV stimm- und antragsberechtigt sind:</p> <p>a. die Einzelmitglieder; b. die Mitglieder des Vorstandes.</p> <p>³ Der Vorstand erstellt zu Beginn einer MV eine Präsenzliste, kontrolliert die Berechtigten und gibt ihnen das Stimmmaterial ab.</p> <p>⁴ Jeder anwesende Stimmberechtigte hat eine Stimme.</p>
	A. 15	
E. Beschlüsse der MV		<p>¹ Beschlüsse der MV (Wahlen und Abstimmungen) werden grundsätzlich offen und mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident, der sich bei offenen Abstimmungen der Stimme enthält, den Stichentscheid.</p> <p>² Statutenänderungen und Beschlüsse über den Ausschluss einer Sektion werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden Stimmberechtigten gefasst.</p> <p>³ Das Stimm- und Wahlrecht der Mitglieder kann nur ausgeübt werden, wenn der Mitgliederbeitrag ordnungsgemäss an die JFBE entrichtet wurde.</p>
F. Geheime Abstimmung	A. 16	
		<p>¹ Auf Verlangen eines Fünftels aller Anwesenden muss geheim abgestimmt werden.</p> <p>² Ist bei Wahlen die Zahl der zu vergebenden Sitze kleiner als die Zahl der Kandidaten, ist immer geheim abzustimmen. Gleiches gilt, wenn bei Nominierungen für eidgenössische oder kantonale Parlamente die Zahl der zu vergebenden Linien kleiner ist als die Zahl der Kandidaten.</p>

		Zweiter Abschnitt: Die Präsidentenkonferenz (PK)
	A.	17
A. Zusammen-setzung		Die Präsidentenkonferenz setzt sich aus dem JFBE-Vorstand und den Sektionspräsidenten zusammen.
	A.	18
B. Befugnisse der PK		Die PK hat folgende Kompetenzen: a. Sie verabschiedet zuhanden der MV Empfehlungen zu den eidgenössischen und kantonalen Abstimmungsvorlagen; b. Sie fasst Parolen zu eidgenössischen und kantonalen Vorlagen, sofern kein MV-Beschluss vorliegt; c. Sie verabschiedet Vernehmlassungen, sofern kein MV-Beschluss vorliegt; d. Sie beruft die Jahres- oder Hauptversammlung ein, sofern der JFBE-Vorstand dies nicht tut; e. Sie behandelt alle weiteren, vor allem die Sektionen betreffenden Geschäfte; f. Sie erarbeitet Anträge zuhanden der MV.
	A.	19
C. Einberufung MV		Die PK wird nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich durch den JFBE-Präsidenten einberufen. Ort, Tag, Zeit und Traktanden sind den Mitgliedern der PK mindestens 10 Tage im Voraus per E-Mail zuzustellen.
	A.	20
D. Stimm- und Antragsrecht		¹ Stimmberechtigt sind die JFBE-Vorstandsmitglieder und die Sektionspräsidenten. ² Die PK ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Sektionspräsidenten anwesend oder vertreten ist. Verhinderte

		Sektionspräsidenten können sich durch ein anderes Mitglied ihrer Sektion vertreten lassen. Die Beschlussfassung erfolgt analog Artikel 15 und Artikel 16.
		Dritter Abschnitt: Der Vorstand
		A. 21
A. Zusammen-setzung		<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Vorstand besteht aus 7 bis 11 Mitgliedern. 2. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Folgende Chargen sind zwingend zu besetzen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Präsident oder zwei Co-Präsidenten; a. Vizepräsident oder zwei Vizepräsidenten; b. Sekretär; c. 3 In der Schaffung weiterer Chargen ist der Vorstand frei.
		A. 22
B. Wählbarkeit		<ol style="list-style-type: none"> 1 In den Vorstand sind nur solche Personen wählbar, die Mitglied der kantonalen oder einer innerkantonalen Sektion oder Einzelmitglied sind. 2 Mitglieder des Vorstandes sind wiederwählbar.
		A. 23
C. Vertretung von Sprachminderheiten und Geschlechtervertretung		Bei der Konstitution des Vorstands wird auf eine ausgeglichene Zusammensetzung geachtet.
		A. 24
D. Befugnisse des Vorstandes und Delegations-ermächtigung		1 Der Vorstand leitet die JFBE gemäss den Statuten, den Richtlinien und den Beschlüssen der MV und der PK. Er fasst in allen Angelegenheiten Beschluss, die nicht anderen JFBE -

	<p>Organen vorbehalten sind.</p> <p>² Dem Vorstand stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Durchführung der MV-Beschlüsse; b. Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen MV sowie der Hauptversammlung. c. Stellungnahmen und Anträge zu eidgenössischen und kantonalen Vorlagen zuhanden der PK oder der MV; d. Ausarbeitung von Vernehmlassungen zuhanden der PK oder der MV; e. Ideelle und materielle Unterstützung der Sektionen; f. Herstellen der Verbindungen zwischen den Sektionen; g. Beobachtung des politischen Geschehens im Kanton Bern; h. Kontakte zu den jungfreisinnigen schweiz, der FDP des Kantons Bern sowie zu anderen, den JFBE nahestehenden Organisationen; ix. Förderung von Gründungen neuer Sektionen und Genehmigung deren Gründungsstatuten; j. Aufnahme von Einzelmitgliedern. <p>³ Der Vorstand vertritt die JFBE nach aussen.</p>
	<p>A. 25</p>
<p>E. Einberufung der Vorstandssitzung und Gültigkeit von Beschlüssen</p>	<p>¹ Der Vorstand wird mindestens vor jeder MV durch den Präsidenten einberufen. Ort, Tag, Zeit und Traktanden sind den JFBE-Vorstandsmitgliedern mindestens 7 Tage im Voraus per E-Mail zuzustellen.</p> <p>² Eine ausserordentliche Sitzung kann jederzeit durch eine Einladung einberufen werden, die von wenigstens drei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet ist.</p> <p>³ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt analog Artikel 15 und Artikel 16.</p> <p>⁴ Ist an einer Sitzung nicht mindestens die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend, können Beschlüsse nur gültig gefasst werden, wenn mindestens vier Mitglieder zustimmen.</p> <p>⁵ Die Vertretung eines Vorstandsmitgliedes ist ausgeschlossen.</p> <p>⁶ Der Vorstand ist in Ausnahmefällen (z.B. Dringlichkeit)</p>

		<p>berechtigt, Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg (z.B. via E-Mail) zu fassen. Ein Zirkulationsbeschluss wird auf Antrag eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder durch den Präsidenten durchgeführt. Der Präsident setzt eine angemessene Antwortfrist. Nichtantworten gilt als Stimmenthaltung. Der Beschluss ist gültig, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder ihre Stimme abgegeben oder mindestens 4 Vorstandsmitglieder zustimmen. Über jeden Zirkulationsbeschluss wird ein Beschlussprotokoll erstellt.</p>
		A. 26
F. Pflichtenheft und Rechenschafts-bericht		<p>¹ Die Hauptaufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder werden in einem Pflichtenheft geregelt.</p> <p>² Das Pflichtenheft wird vom Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder genehmigt.</p>
		A. 27
G. Ausschluss eines Vorstandsmitglieds		<p>¹ Bleibt ein einfaches Mitglied des Vorstandes oder der Vizepräsident unentschuldigt mehr als drei Sitzungen während eines Geschäftsjahres fern, ist es aus dem Vorstand ausgeschlossen. Die MV wählt ein Ersatzmitglied oder einen Ersatz-Vizepräsident für den Rest der Amtsperiode.</p> <p>² Bleibt der Präsident unentschuldigt mehr als drei Sitzungen während eines Geschäftsjahres fern, ist er aus dem Vorstand ausgeschlossen. Der Vizepräsident übernimmt das Amt des Präsidenten. Die innerhalb von 30 Tagen einzuberufende HV wählt einen Ersatzpräsidenten für den Rest der Amtsperiode.</p> <p>³ Ist infolge Todesfall, starker gesundheitlicher Beeinträchtigung oder anderer entsprechender Gründe, die Ausübung des Amtes verunmöglicht, scheidet das betroffene Mitglied aus dem Vorstand aus.</p>
		Vierter Abschnitt: Die Rechnungsrevisoren
		A. 28

Rechnungsrevisoren	<p>¹ Die HV wählt zwei Rechnungsrevisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Bisherige Rechnungsrevisoren sind wiederwählbar.</p> <p>² Die Revisoren erstatten ihren Bericht schriftlich dem JFBE-Präsidenten zuhanden der HV mit dem Antrag auf Abnahme der Jahresrechnung (mit oder ohne Vorbehalt) oder auf Rückweisung an den Kassier.</p> <p>³ Die Revisoren prüfen, ob die Bücher ordnungsgemäss geführt sind, ob sich die Gewinn- und Verlustrechnung und die Bilanz in Übereinstimmung mit den Büchern befinden und sich im Rahmen des Budgets bewegen. Zu diesem Zweck hat der Kassier den Revisoren die Bücher und Belege vorzulegen und ihnen die nötigen Aufschlüsse zu erteilen.</p> <p>⁴ Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.</p>
	Fünfter Abschnitt: Weitere Ausschüsse
	A. 29
Bildung und Zuständigkeit	<p>¹ Für besondere Geschäfte kann der Vorstand spezielle Kommissionen oder Arbeitsausschüsse einsetzen.</p> <p>² Der Vorstand kann Geschäfte oder einzelne Zweige derselben und die Vertretung der JFBE einem aus seiner Mitte zu bestellenden Ausschuss übertragen.</p>
	Viertes Kapitel: Verfahren
	A. 30
A. Protokollpflicht	Über alle Sitzungen der einzelnen Organe ist ein Protokoll zu führen.
	A. 31
B. Abstimmungen	¹ Der Präsident beziehungsweise sein Vertreter stimmt nicht mit.

<p>I. Stimmrecht des Präsidenten und des Co- Präsidiums</p>	<p>Ihm kommt aber bei Stimmgleichheit der Stichentscheid zu.</p> <p>² Ein allfälliges Co-Präsidium teilt sich die Stimme des Präsidenten. Können sich die Mitglieder des Co-Präsidiums nicht einigen, so gilt dies als Ablehnung. Bei Abwesenheit eines Co-Präsidenten vertritt der verbleibende Co-Präsident die Stimme alleine.</p>
	<p>A. 32</p>
<p>II. Erforderliche Mehrheiten</p>	<p>¹ Ist nichts anderes bestimmt oder wird kein entsprechender Antrag gestellt, entscheidet bei Abstimmungen das einfache Mehr der Stimmenden.</p> <p>² Folgende Beschlüsse benötigen zwingend eine 2/3-Mehrheit:</p> <p>a. Artikel 15 Absatz 2 .</p> <p>³ Folgende Beschlüsse benötigen zwingend eine 3/4-Mehrheit:</p> <p>a. Artikel 15 Absatz 3.</p>
	<p>A. 33</p>
<p>C. Wahlen I. Erforderliche Mehrheiten</p>	<p>Bei Wahlen ist in allen Wahlgängen grundsätzlich das absolute Mehr erforderlich.</p>
	<p>A. 34</p>
<p>II. Allgemeines Verfahren</p>	<p>¹ Ab dem dritten Wahlgang darf der Kandidat mit dem jeweils schlechtesten Ergebnis aus dem vorhergehenden Wahlgang nicht mehr kandidieren. Leere Stimmzettel zählen, ungültige Stimmzettel zählen nicht für die Berechnung des absoluten Mehrs. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.</p> <p>² Gibt es nicht mehr Kandidaten als die in den Statuten vorgeschriebene Mindestanzahl von Personen und erreichen diese das absolute Mehr nicht, so ist für die Wahl das relative Mehr erforderlich.</p>

	A. 35
III. Verfahren bei Vorstandswahlen	<p>¹ Die Wahl des Präsidenten erfolgt zuerst. Darauf folgen je die Wahlen des Vizepräsidenten und schliesslich die Wahlen der restlichen Vorstandsmitglieder. Jedes Mitglied wird einzeln gewählt. Die Reihenfolge der Wahl legt die Sitzungsleitung fest.</p> <p>² Zwei Personen können gemeinsam als Co-Präsidenten kandidieren. Ohne entgegenlautenden Antrag werden die Kandidaten in globo gewählt. Personen, welche bereits im ersten Wahlgang zur Wahl standen, können sich, sofern noch kein Präsident gewählt ist, jederzeit während der Wahl mit einer anderen Person zu einem Co-Präsidium zusammenschliessen.</p> <p>³ Andere Vorstandsämter als das Präsidium können nicht auf zwei Personen aufgeteilt werden.</p>
D. Übrige Bestimmungen	
	A. 36
I. Anträge	¹ Während den Vorstandssitzungen und der PK können Anträge aller Art jederzeit gestellt werden.
	A. 37
II. Varia	An jeder Sitzung der einzelnen Organe können unter «Varia» Anregungen und Meinungsäusserungen vorgebracht werden. Unter diesem Traktandum können nur Aufträge an andere Organe als verbindlich beschlossen werden.
	Fünftes Kapitel: Finanzen
	A. 38
A. Verpflichtung und Haftung	<p>¹ Die JFBE werden in finanziellen Angelegenheiten, die über die administrativen Angelegenheiten hinausgehen, durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten mit dem Kassier rechtsgültig verpflichtet.</p> <p>² Im Bank- und Postcheckverkehr sind der Präsident und der Kassier je einzeln zeichnungsberechtigt.</p>

		³ Die JFBE haften ausschliesslich mit ihrem Vereinsvermögen.
		A. 39
B. Mitgliederbeitrag		<p>¹ Die Finanzierung der JFBE erfolgt durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den ordentlichen Beitrag der FDP; b. die Mitgliederbeiträge; c. freiwillige Zuwendungen; d. besondere Finanzaktionen; e. Sponsoring für Anlässe und besondere Aktionen. <p>² Die Sektionen sind finanziell autonom. Pro Aktiv- und Passiv-Mitglied haben sie die von der HV festgelegten Abgaben an die JFBE zu entrichten. Als Basis gilt dabei der anlässlich zur Bestimmung der HV gemeldete Mitgliederbestand. Der Höchstbetrag dieser Abgabe darf zehn Franken je Sektionsmitglied nicht übersteigen.</p> <p>³ Der Mitgliederbeitrag entfällt für diejenigen Sektionen, die im Beitragsjahr mit einer eigenen Liste an Gemeindewahlen oder Grossratswahlen teilnehmen sowie für neu gegründete Sektionen im ersten Mitgliedsjahr.</p>
		Sechstes Kapitel: Schlussbestimmungen
		A. 40
A. Statuten-änderungen		Eine Statutenänderung kann nur von der HV von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
		A. 41
B. Auflösung		¹ Die Auflösung der JFBE kann nur an einem eigens zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen HV erfolgen.
I. Verfahren		² Die Auflösung muss von mindestens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
		³ Anträge auf Auflösung müssen den Mitgliedern mindestens 20

		Tage vor der HV mitgeteilt werden. Ein Auflösungsantrag hat per eingeschriebenen Brief zu erfolgen.
	A.	42
II. Archiv und Verwendung von Aktiven		<p>¹ Wird von der ausserordentlichen HV die Auflösung der JFBE beschlossen, so fällt das Archiv der JFBE an die FDP.Die Liberalen Kanton Bern mit der Auflage, die Archivbestände für eine eventuelle Neugründung einer jungfreisinnigen Organisation zu erhalten.</p> <p>² Über die Verwendung allfälliger Aktiven hat die ausserordentliche HV mit 2/3-Mehrheit zu entscheiden. Auf jeden Fall müssen die Aktiven aber einer jungliberalen Organisation zugewendet oder zu Zwecken, wie sie die JFBE verfolgt, verwendet werden.</p> <p>³ Kann sich die Auflösungs-HV nicht über die Verwendung der Aktiven einigen, werden die Aktiven auf allenfalls noch bestehende Sektionen aufgeteilt. Bestehen auch keine Sektionen mehr, so gehen die Aktiven an die FDP.Die Liberalen Kanton Bern mit der Auflage, diese Aktiven für eine neue Jugendorganisation zu verwenden.</p>
	A.	43
C. Verhältnis zu früherem Vereinsrecht und Inkrafttreten		<p>¹ Diese Statuten ersetzen alle früheren Fassungen.</p> <p>² Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der ordentlichen HV vom 28.Februar 2015 in Bern angenommen und treten am 28.Februar 2015 in Kraft.</p>

Namens der jungfreisinnigen Kanton Bern

Der Präsident Thomas Berger

Die Sekretärin Stephanie Anliker